

Verfügung betreffend Änderung diverser Verkehrsanordnungen im Mositunnel und im Bereich der beiden Vorzonen, Nationalstrasse N4

vom 6. September 2012

*Im Rahmen der Sanierung des Mositunnels (Nationalstrasse N4)
wird die Signalisierung im Tunnel und im Bereich der beiden Vorzonen erneuert,
angepasst und ergänzt.*

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c,
4 und 5 Buchstaben a und b der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Signalisation der Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N4 (Mositunnel)
sowie im Bereich der beiden Vorzonen gemäss Gutachten abweichende Höchst-
geschwindigkeit und Signalisationsplan vom 31. Juli 2012 wie folgt:

- Variable Höchstgeschwindigkeit von 80/60 km/h im Mositunnel und im
Bereich der Vorzone Süd;
- Variable Höchstgeschwindigkeit von 120/100/80 km/h im Bereich der
Vorzone Nord.

II

Anbringung neuer Vorschriftssignale «Überholen verboten» im Mositunnel und im
Bereich der Vorzone Süd gemäss Signalisationsplan vom 31. Juli 2012.

III

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde
beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die
Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu
enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel
angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen

¹ SR 741.01

² SR 741.21

hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

18. September 2012

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle